
05/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

09.09.2020

I n h a l t

	Seite
Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. September 2020	2

Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. September 2020

Aufgrund des § 9 Abs. 1 - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20) sowie der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss vom 08. Juni 2004 der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12. November 2015; Beschlüsse der HRK vom 11. März 2019, des Hochschulausschusses der KMK vom 16. Juli 2019 und des Schulausschusses der KMK vom 16. Juli 2019 sowie der Immatrikulationsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 11. Juli 2018 (AMbl. 12/2018) in der jeweils geltenden Fassung, gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg (BTU) folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Zweck der Prüfung	3
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt	3
§ 4 Gliederung der Prüfung	3
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses.....	4
§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission	4
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	4
§ 8 Wiederholung der Prüfung.....	5
§ 9 Einsicht in die Prüfungsarbeiten	5
§ 10 Widerspruch	5
§ 11 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung der DSH	5
§ 12 Prüfungszeugnis.....	5
B. Besondere Prüfungsbestimmungen ..	5
§ 13 Schriftliche Prüfung	5
§ 14 Mündliche Prüfung	7

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7
--	---

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums in einem deutschsprachigen Studiengang hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

²Dieser Nachweis kann gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO) durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

(2) ¹Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung zu allen deutschsprachigen Studiengängen und Studienabschlüssen. ²Wenn in der DSH ein Ergebnis von mindestens 82% (DSH-3) erreicht wird, liegen die Kenntnisse über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Sprachniveau.

(3) ¹Neben der DSH werden für hinreichende deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von Abs. 1 folgende Nachweise anerkannt. ²Damit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber von der DSH-Prüfung freigestellt, die

- a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-Daf) gemäß § 4 RO mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
- c) den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg gemäß § 5 RO bestanden haben;
- d) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe (DSD II) mit

dem Niveau C1 in allen vier Teilprüfungen gemäß § 6 RO besitzen;

- e) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2 - Großes Deutsches Sprachdiplom sind;
- f) Inhaber eines Zeugnisses „telc Deutsch C1 Hochschule“ mit den Ergebnissen „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ sind;
- g) einen deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG erfolgreich absolviert haben.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Abs. 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungs-entgelt

(1) ¹Die Zulassung zur DSH regelt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Zentralen Einrichtung Sprachen (ZES). ²Die Zulassung richtet sich nach den Bestimmungen über die Zulassung zum Studium. ³Zur DSH werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit vorläufiger Zulassung zum Studium zugelassen, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bis maximal sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über ein Online-Formular auf der Webseite der ZE Sprachen. ²Für die Prüfung wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Entgelt erhoben. ³Die Höhe des Entgelts und die Modalitäten zur Überweisung werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern vorab schriftlich bekannt gegeben. ⁴Mit der Verbuchung des Teilnehmerentgelts erfolgt

automatisch die Bestätigung der Prüfungsanmeldung. ⁵Sollte bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin keine Einzahlung vorliegen, erlischt die Anmeldung und eine Teilnahme an der DSH-Prüfung ist nicht mehr möglich.

(3) Die Teilnehmeranzahl kann aus räumlichen oder anderen sächlichen Gründen begrenzt werden.

(4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im gleichen Semester bereits an der DSH einer Hochschule oder eines Studienkollegs teilgenommen haben, werden nicht zur Prüfung zugelassen. ²In diesem Fall zählt das dort erzielte Ergebnis.

(5) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen. ⁴Die Prüfungen finden an beiden Standorten (Cottbus und Senftenberg) immer zeitgleich statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 13 in die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. ²Von ihr kann nicht befreit werden. ³Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde, d. h. wenn weniger als 57% der Anforderungen erreicht wurden.

⁴Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 13 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 13 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes - LV sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen - WS bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. ²Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gem. Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter der Zentralen Einrichtung Sprachen der BTU Cottbus–Senftenberg als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen

an beiden Standorten (Cottbus und Senftenberg), deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache (DaF) qualifiziert sind.

²Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der Hochschule zusammensetzen. ³Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschule, z. B. Vertreterinnen und/oder Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

- a) die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung den Prüfungstermin ohne aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt,
- b) die Kandidatin oder der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich innerhalb von fünf Werktagen nach ihrem Auftreten geltend gemacht und nachgewiesen werden.

²Der Nachweis ist im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³Die oder der Prüfungsvorsitzende setzt dann ggf. einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweiligen Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht.

³Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

¹Eine nicht bestandene DSH kann frühestens drei Monate nach dem Tag des Nichtbestehens wiederholt werden. ²Für die Wiederholung ist ein weiterer Besuch eines universitären Sprachkurses Voraussetzung.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 10 Widerspruch

¹Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu bescheiden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. ³Die Übermittlung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nicht zulässig. ⁴Er soll bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden der ZES eingereicht werden.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung der DSH

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der

gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 ausweist.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK mit der Nummer 45-02/14 registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes:
Die Bearbeitungszeit beträgt
10 Minuten nach dem 1. Vortrag und
40 Minuten nach dem 2. Vortrag.
Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen:
Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten einschließlich Lesezeit.
3. Vorgabenorientierte Textproduktion:
Die Bearbeitungszeit beträgt 70 Minuten.

(2) ¹Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. ²Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.

³Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen mit dieser Teilprüfung zeigen, dass sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten können.

(a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. ³Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

(b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Textes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Dem Text entsprechend ist die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachausdrücken oder die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

(c) Aufgaben

¹Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges, Beantwortung von Fragen.

(d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachlicher Strukturen - LV und WS

¹Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen können. ²Sie sollen außerdem nachweisen, dass sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und anwenden können.

(a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. ²Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Lesetext soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Druckzeichen (mit Leerzeichen) haben.

(b) Aufgaben Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen

¹Die Aufgaben im Leseverstehen sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch Beantwortung von Fragen zum Textinhalt, Darstellung der Argumentationsstruktur, durch Zusammenfassung, Darstellung der Gliederung, Formulierung von Überschriften, Erläuterung von Textstellen usw. überprüft werden.

³Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(c) Bewertung

¹Die Bewertung der Leistung im Leseverstehen erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form. ²Bei den Wissenschaftssprachlichen Strukturen erfolgt die Bewertung der Leistung nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion - TP

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen aufzeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

(a) Aufgaben

¹Der Text soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. ²Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z. B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

³Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte dienen, wie z. B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken bzw. Zitate, Statements oder Kurztexpte. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

(b) Bewertung

¹Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau und Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). ²Die sprachlichen Aspekte sind dabei stärker zu berücksichtigen.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen zeigen, dass sie studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Begründen, Bewerten, Einwenden, Exemplifizieren, Nachfragen, Informieren usw.) spontan, fließend und angemessen ausführen sowie diese rezipieren können und relevante Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, kommunikative Reparaturen vollziehen usw.) beherrschen.

(a) Durchführung

¹Die Vorbereitungszeit und die Dauer der anschließenden Prüfung betragen jeweils maximal

20 Minuten. ²Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. ⁴Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) Aufgaben

¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit den Prüfenden von maximal 15 Minuten. ²Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollten ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. ³Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

(c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit sowie
- der Aussprache und Intonation.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2020 in Kraft.

(2) Die DSH-Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 (AMbl. 10/2018) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. März 2020, der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. September 2020.

Cottbus, den 07. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin